

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT für öffentliche Gottesdienste

Gültig ab dem 24. Oktober 2020 bis auf weiteres für das Bistum Dresden-Meißen

1. Präambel

Alle Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und letztlich dem Schutz des Lebens. Gottesdienste finden deshalb nur in Kirchen statt, in denen die Infektionsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln eingehalten werden können, damit eine Ansteckung mit dem Covid-19-Virus maximal vermieden wird.

Alle staatlichen Regulierungen, die weitere Einschränkungen nötig machen, sind den diözesanen stets vorangestellt. Bitte beachten Sie neben den landesweiten Verordnungen weitere Vorgaben und Hygienemaßnahmen, die sich durch verschiedene kommunale oder regionale Zugehörigkeiten der Pfarreien ergeben.

Für die Planung, Umsetzung und Anwendung geeigneter Infektionsschutzmaßnahmen ist der Pfarrer bzw. der Rector ecclesiae verantwortlich. Er hat für den jeweiligen Gottesdienst einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort schriftlich zu benennen, der bspw. in Form eines Willkommensdienstes auch für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Sorge trägt. (Ehrenamtlichen) Mitarbeiter und Mitfeiernde sind über die sie jeweils betreffenden Infektionsschutzmaßnahmen zu informieren.

Inhaltlich neue oder veränderte Maßnahmen zur Dienstanweisung mit Infektionsschutzmaßnahmen vom 14. September 2020 wurden seitlich mit einer Linie markiert.

2. Infektionsschutz im Kirchenraum

- a. Um staatliche Vorgaben und den Mindestabstand zwischen den Gläubigen einzuhalten, muss geprüft werden, wie viele Personen sich höchstens in einem Gottesdienstraum versammeln können. Der Zugang muss (bspw. durch geeignete Anmeldeverfahren und Ordner) kontrolliert werden. Das gilt insbesondere für den Sonntag.

- b. Die Sitzordnung wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand von mindestens 1,5m zwischen den Gläubigen gewahrt wird.

[Für Pfarreien auf Gebiet des Freistaat Sachsens: Sofern eine verpflichtende, sitzplatzbezogene, datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten sichergestellt werden kann, ist eine Verringerung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich. Diese Abstandsreduzierung setzt voraus, dass durchgängig eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird. Wenn dies nicht gesichert werden kann, ist von einer Reduzierung des Mindestabstands abzusehen.]

[Für Pfarreien auf Gebiet des Freistaats Thüringen sind ergänzend zu benennen:

Kirchengemeinde: ... [Name]

Kirche: ... [Name]

Raumgröße: ... m²

Ermittelte Platzkapazität (Kirche): ... [Sitzplätze]

Raumlufttechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]

Gottesdienstort unter freiem Himmel (ufH): ... [Name]

Begehbare Grundstücksfläche ufH: ... m²

Ermittelte Platzkapazität (ufH): ... [Sitz-/Stehplätze]

Verantwortliche Person: ... [Vorname Name Pfarrer/Administrator]

... [Anschrift]

... [telefonische Erreichbarkeit]]

- c. Die zum Gottesdienst Eintretenden sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen über Händehygiene, Abstandsregeln, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren.
- d. Am Ein- und Ausgang sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion einzurichten.
- e. Wenn notwendig, ist ein voneinander getrennter Ein- und Ausgang einzurichten.
- f. Die Türen sollten vor und nach dem Gottesdienst offenstehen, damit Türgriffe und Klinken nicht benutzt werden müssen. Sollten Kirchen während des Gottesdienstes verschlossen werden, um ein Überschreiten der Teilnehmerzahlen zu verhindern, muss jederzeit eine Öffnung von innen als Fluchtweg möglich sein.
- g. Weihwasserbecken in den Kirchen und Weihwasserbehälter bleiben leer.
- h. Gesangbücher können in der Kirche oder Kapelle zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wenn sie regelmäßig desinfiziert bzw. nur einmal am Tag verwendet werden.

- i. Kontaktdaten der Mitfeiernden sind zu erfassen, um mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen (auf Anfrage der Behörden sind erforderlichenfalls zu übermitteln: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher und Postleitzahl sowie Zeitraum des Besuchs). Diese werden sicher verwahrt, nur im Infektionsfall gesichtet und nach vier Wochen vernichtet.

3. Infektionsschutz vor, nach und während des Gottesdienstes¹

- a. Wer Symptome einer Erkrankung aufweist oder wer Kontakt zu Erkrankten hatte, darf innerhalb der Quarantänezeit nicht am Gottesdienst teilnehmen. Ihm ist der Zugang auch im Zweifel zu verweigern.
- b. Pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen² und Ehrenamtliche, die zu den Risikogruppen gehören, sollten mit dem Dienstvorgesetzten klären, wie mitwirkende Tätigkeit beim Gottesdienst und andere pastorale Tätigkeiten verantwortlich gehandhabt werden können.
- c. Eine Nase-Mund-Bedeckung ist auf dem Vorplatz der Kirche, beim Betreten und Verlassen der Kirche, bei Reduzierung des Mindestabstands von Sitzplätzen sowie beim Singen zu tragen. In der Sakristei, beim Kommuniongang sowie bei Prozessionen zum Ein- und Auszug kann dann auf eine Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m gewahrt bleibt.
- d. Wird von (kommunalen) Stellen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum bspw. aufgrund der Inzidenz angeordnet, ist sie während des gesamten Gottesdienstes aufzusetzen. Vorsteher und liturgische Dienste können diese während des Sprechens oder Vorsingens zur besseren Verständlichkeit abnehmen.
- e. In der Sakristei sind die Hände vor Diensten gründlich zu reinigen. Beim Bereiten der Hostienschalen sind Hilfsmittel wie Zangen oder Pinzetten zu verwenden.
- f. Konzelebration, Assistenzdienste des Diakons und weitere liturgische Dienste wie z.B. Ministranten sind in dem Rahmen möglich, in dem Hygieneregeln eingehalten werden können. Die Entscheidung darüber liegt beim Hauptzelebranten in Einvernehmen mit dem Pfarrer.
- g. Das Berühren von Gegenständen und Gefäßen durch mehrere Personen unmittelbar hintereinander sollte vermieden werden bzw. sind Handschuhe zu tragen oder die Hände vor- und nachher entsprechend zu desinfizieren.
- h. Vor dem Gottesdienstbeginn reinigen der Zelebrant und alle liturgischen Dienste die Hände in der Sakristei gründlich mit Seife und warmen Wasser. Es sind Ein-Weg-Handtücher zu verwenden.
- i. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.

¹ Die strengen Infektionsschutzmaßnahmen sind hier vor allem für die Feier der Heiligen Messe angegeben und sind analog für andere Feiern, wie die Wort-Gottes-Feier, Kasualien oder die Krankenkommunion anzuwenden.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text fortan verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen entsprechend gleichermaßen weibliche und männliche Personen.

- j. Bei allen Riten und Zeichen, die den Mindestabstand von 1,5 m unterschreiten und bei denen gleichzeitig gesprochen wird, ist vom Liturgen eine Nase-Mund-Bedeckung zu tragen. Bei Berührungen ist eine Händedesinfektion unmittelbar vor- und nachher vorzunehmen.
- k. Die Besprengung mit frischem Weihwasser ist möglich, besonders im Rahmen des Sonntäglichen Taufgedächtnisses.
- l. Gemeindegeseang bleibt aufgrund der Gefahr infektiöser Aerosolbildung auch bei Einhaltung des Mindestabstands und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung eingeschränkt und zurückhaltend.³ Schola- und Chorgesang ist unter Wahrung eines größeren Mindestabstands möglich. Zu beachten sind jeweils die aktuellen Hygienebestimmungen des Landes.
- m. Das Küssen liturgischer Gegenstände (z.B. Lektionar oder Evangeliar) und die Bekreuzigung des Mundes beim kleinen Kreuzzeichen entfallen.
- n. Das Herumgeben eines Kollektenkörbchens entfällt. Es bietet sich eine Türkollekte am Ende des Gottesdienstes oder die entsprechende Beschriftung eines Opferstockes an oder die Kollekte wird beim Eintreten in die Kirche erbeten. Es kann auf die Möglichkeit zur Überweisung hingewiesen werden.
- o. Die Hostien für die Kommunion der Gemeinde in der Schale werden mit einer Palla oder einer anderen Abdeckung geschützt. Während des Hochgebetes bleibt die Hostienschale bedeckt.
- p. Eine Umarmung oder die Handberührung als Friedenszeichen entfällt.
- q. Sollten Konzelebranten oder andere Teilnehmer die Kelchkommunion empfangen, ist dafür je ein eigener Kelch bereitzustellen oder die Kommunion durch Tinktion zu erfolgen. Auch der Verzicht auf die Kelchkommunion kann angebracht sein.
- r. Unmittelbar vor der Kommunionsspendung an die Gemeinde legt der Kommunionsspender einen Mund-Nasen-Schutz an, desinfiziert sich die Hände und wartet, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigt er sich gründlich die Hände mit Seife.
- s. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchenboden markiert.
- t. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Der Dialog kann zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen werden.
- u. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Körperkontakt ist zu vermeiden. Bei Berührung mit dem Empfänger sind die Hände unmittelbar danach zu desinfizieren. Die Mundkommunion kann derzeit nicht gespendet werden.
- v. Menschen, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung und ohne Segensformel bspw. durch einen Gestus gesegnet.
- w. Der Vorsteher purifiziert Kelch und Hostienschale selbst. Konzelebranten purifizieren ihren Kelch.

³ Wie viel Gesang eingeschränkt verantwortlich ist, bedarf einer situationsgerechten Risikobewertung. Faktoren für diese Abwägung sollten unter anderem sein: Abstand zwischen den Gläubigen, Anzahl der Gläubigen, Luftvolumen im Kirchenraum, Belüftungsmöglichkeit und die zeitliche Länge von Gemeindegeseang. In Kirchen mit hohem Luftvolumen könnte bspw. eine Liedauswahl mit sehr begrenzter Strophenauswahl adäquat sein.

- x. Das Innere und die Kanten von Kelchen und Hostienschalen sollen regelmäßig mit warmem Wasser gereinigt und anschließend mit einem gut saugenden Tuch getrocknet werden. Zu jedem Gottesdienst soll ein frisches Kelchtuch verwendet werden.
- y. Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr besonders vor- und nach dem Gottesdienst gewährleistet. Hier sind Heizungsart und Raumspezifika zu berücksichtigen. Es muss geprüft werden, ob Heizungsanlagen mit großer Luftzirkulation während der Gottesdienste betrieben werden können.

4. Infektionsschutz bei Gottesdiensten im Freien

- a. Grundsätzlich gelten im Freien die Regelungen analog zum Infektionsschutz im Kirchenraum, wie
 - o die vorherige Anmeldung und die Kontrolle der Zugänge durch Ordner,
 - o markierte (Sitz-)Plätze mit Mindestabstand von 1,5 m,
 - o Unterbindung von Versammlungen vor dem Gottesdienstort,
 - o das entsprechende Tragen von Mund-Nase-Bedeckung.
- b. Es ist ein Verfahren bei Regen einzuplanen.
- c. Das Betreten und Verlassen des Gottesdienstortes ist bspw. durch markierte Hin- und Rückwege zu regulieren, so dass stets der Mindestabstand gewahrt bleibt.
- d. Gleiches gilt für die Prozession zum Kommunionempfang.
- e. Es bedarf einer eindeutigen Kennzeichnung und Abgrenzung des Gottesdienstortes und eines geplanten Umgangs mit Zuschauern oder Besuchern am Rande.

Die Unterschiede der Kirchenräume, spezifische Bedingungen vor Ort und die Anzahl der Mitfeiernden erfordern eine bewusste Gestaltung. Immer aber sollte das Infektionsrisiko möglichst gering gehalten werden.

Dresden, am 23. Oktober 2020



Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen